

VEREIN PREMIO Förderpreis für junges Theater

Statuten 2000 revidiert am 17.8.2004

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen „PREMIO – Förderpreis für junges Theater“ besteht ein gemeinnütziger, konfessionell, politisch und wirtschaftlich unabhängiger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle oder subsidiär am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

Art. 3 Zweck

1. Zweck von PREMIO ist die Förderung und Betreuung von Einzelkünstler/innen und Gruppen, die am Beginn ihrer professionellen Theaterlaufbahn stehen.
2. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Förderpreises aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbs, jährlich durchgeführt wird. Voraussetzung für die Durchführung ist eine ausreichende Anzahl von der Mehrheit der PromotorInnen als valabel erachtete Wettbewerbsbeiträge. Die Preissumme wird von der GV festgelegt.
3. Darüber hinaus bietet der Verein PREMIO den WettbewerbsteilnehmerInnen eine Starthilfe in Form einer praxisnahen Unterstützung an.
4. Das Verfahren sowohl der Ausschreibung und der Durchführung des Wettbewerbs als auch jenes der weitergehenden Unterstützung wird in einem gesonderten Wettbewerbsreglement festgehalten und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 4 Finanzielle Mittel

PREMIO finanziert sich durch

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder.
2. Eintrittsgelder an Veranstaltungen.
3. Subventionen von Behörden.
4. Gelder von Sponsoren.
5. Erschliessung weiterer Finanzquellen.

Art. 5 Kreis der Mitglieder

1. Aktivmitglieder/PromotorInnen können Theater, professionelle VeranstalterInnen und theaterfördernde Institutionen sein.
2. Passivmitglieder/SupporterInnen können natürliche und juristische Personen sein, welche die Idee mit einem finanziellen Beitrag unterstützen.
3. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

1. Das Beitrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten.
 2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
-

Art. 7 Mitgliederbeiträge und Haftung

1. Der ordentliche jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 750.- für Aktivmitglieder/Promotoren und mindestens Fr. 100.- für Passivmitglieder/Supporter.
2. Für die Verbindlichkeiten von PREMIO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines laufenden Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Er befreit nicht von offenen Verbindlichkeiten.

Art. 9 Ausschluss

1. Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein PREMIO vernachlässigen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
2. Zuständig ist der Vorstand. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann bei der Generalversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit und ohne Angabe von Gründen.

Art. 10 Organe

Die Organe von PREMIO sind:

- die Generalversammlung.
- der Vorstand.
- die Revisionsstelle.

II. Die Generalversammlung

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Verlangen die stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, dann muss das Begehren Auskunft geben, worüber Beschluss gefasst werden soll.

Art. 12 Einberufung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens vier Wochen im voraus verschickt. Anträge mit grosser Tragweite müssen deshalb mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

Art. 13 Beschlüsse

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der GV mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 14 Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

Art. 15 Zuständigkeit

Die GV ist oberstes Organ von PREMIO. Sie ist zuständig

- für die Wahl des Vorstands.
- für die Wahl des Präsidiums und dessen Stellvertretung.
- für die Wahl der Revisionsstelle.
- für den Beschluss über das Budget und die Jahresrechnung.
- für Entscheide über die Statuten (Änderungen, Neufassung)
- für Entscheide über das Wettbewerbsreglement.
- für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Preissumme.
- als Rekursinstanz für Aufnahme- oder Ausschlussentscheide des Vorstandes gemäss Art. 6 Abs. 2 resp. Art. 9 Abs. 2

Ueber die GV wird ein Beschlussprotokoll geführt.

III. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
 2. Soweit die Statuten nicht besondere Regelungen vorsehen, konstituiert der Vorstand sich selbst.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
 4. Der Vorstand ist zuständig für die Wahl der Geschäftsstelle und beschliesst über deren Entschädigung.
 5. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.
 6. Die Geschäftsstelle ist Beisitzer/in ohne Stimmrecht.
-

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.
 2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der GV-Beschlüsse.
 3. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle von PREMIO aus. Gleichzeitig unterstützt er diese und steht ihr als Ansprechpartner zur Verfügung.
-

Art. 19 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

1. Der/die Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abstimmungen oder Wahlen hat er/sie den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Im Übrigen hat er/sie keine weitergehenden Rechte als die anderen Vorstandsmitglieder.
-

Art. 20 Sitzungen

1. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
 2. Abgesehen von den ordentlichen Sitzungen müssen zusätzliche Sitzungen dann abgehalten werden, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.
-

Art. 21 Entschädigung

Die Arbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die GV kann dem Vorstand für seine Arbeit eine Entschädigung zusprechen.

Art. 22 Vertretung

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift der/des Vorstandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

IV. Die Geschäftsstelle

Art. 23 Einsetzung, Aufgaben und Entschädigung der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt.
 2. Einzelheiten werden in einem Pflichtenheft vom Vorstand festgelegt.
 3. Die Geschäftsstelle untersteht einer periodischen inhaltlichen und wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.
 4. Die Arbeit der Geschäftsstelle wird unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der finanziellen Situation entschädigt.
-

V. Die Aktivmitglieder-/Promotorenversammlung

Art. 24 Aufgaben und Entschädigung

1. Die Promotoren-/Aktivmitgliederversammlung ist in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle für die Organisation und Durchführung des Wettbewerbs verantwortlich.
 2. Die Promotoren/Aktivmitglieder sind gemäss dem Wettbewerbsreglement zur aktiven und konkreten Unterstützung der WettbewerbsteilnehmerInnen verpflichtet.
 3. Die Promotoren-/Aktivmitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Kommissionen einberufen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren.
 4. Die Arbeit der Promotoren-/Aktivmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.
-

VI. Revisionsstelle

Art. 25 Wahl und Aufgaben

1. Die GV wählt zwei Revisor/innen mit einer Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Revisor/innen prüfen Bilanz und Jahresrechnung, erstatten der GV Bericht und stellen Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes. Sie haben das Recht, die Bücher des Vereins jederzeit auf Vorankündigung einzusehen.
-

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 26 Statutenänderungen

Die Statuten können jederzeit geändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der GV anwesenden Stimmen.

Art. 27 Auflösung des Vereins

1. Der GV-Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind, und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen.
2. Das Restvermögen des Vereins wird einer Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen übergeben.

Art. 28 Schlussbestimmung

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. August 2004 in Zürich revidiert und treten sofort in Kraft.

, Präsident/in PREMIO